

26 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 11. 1971

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
1971, mit dem das Strafvollzugsgesetz ge-
ändert wird (Strafvollzugsgesetznovelle 1971)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„(2) Tritt ein Verurteilter, der sich auf freiem Fuße befindet, die Strafe nicht sofort an, so ist er schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen einem Monat nach der Zustellung anzutreten.“

2. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist die verurteilte Person schwanger oder hat sie innerhalb des letzten Jahres entbunden, so ist die Einleitung des Strafvollzuges bis zum Ablauf der sechsten Woche nach der Entbindung und darüber hinaus so lange aufzuschieben, als sich das Kind in der Pflege der Verurteilten befindet, höchstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entbindung. Der Vollzug ist jedoch einzuleiten, sobald es die Verurteilte selbst verlangt, vom Vollzug keine Gefährdung ihrer Gesundheit oder des Kindes zu besorgen und ein dem Wesen der Freiheitsstrafe entsprechender Vollzug durchführbar ist.“

3. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen der Z. 2 lit. a ist auf den Aufschub die im § 3 Abs. 2 genannte Monatsfrist anzurechnen.“

4. § 7 wird geändert wie folgt:

a) An die Stelle der Abs. 1 und 2 treten nachstehende Bestimmungen:

„(1) Die Anordnung des Vollzuges (§ 3) und die Entscheidungen nach den §§ 4 bis 6 stehen dem Vorsitzenden (Einzelrichter) des erkennenden Gerichtes zu.“

b) Die Abs. 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnung 2 und 3.

5. § 22 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Alle im Strafvollzug außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens ergehenden Anordnungen und Entscheidungen sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, ohne förmliches Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides zu treffen; soweit es nötig scheint, ist jedoch der wesentliche Inhalt der Anordnung oder Entscheidung im Personalakt des Strafgefangenen festzuhalten. In den Fällen der §§ 116 und 121 ist hingegen vom Anstaltsleiter oder von dem damit besonders beauftragten Strafvollzugsbediensteten ein Ermittlungsverfahren durchzuführen und ein Bescheid zu erlassen. Alle im Strafvollzug ergehenden Anordnungen und Entscheidungen einschließlich der Bescheide sind den Strafgefangenen mündlich bekanntzugeben. Das Recht, eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen, steht den Strafgefangenen nur in den Fällen der §§ 17, 116 und 121 zu.“

6. § 53 hat zu lauten:

„§ 53. (1) Als Vergünstigung kann besonders fleißigen Strafgefangenen eine außerordentliche Arbeitsvergütung bis zum Höchstmaß einer Monatsvergütung der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) gewährt werden. Der Gesamtbetrag der einem Strafgefangenen gewährten außerordentlichen Arbeitsvergütungen darf innerhalb eines Kalenderjahres das Doppelte dieses Höchstmaßes nicht übersteigen. Erstreckt sich die Strafzeit nur über einen Teil des Kalenderjahres, so verringert sich der zulässige Gesamtbetrag entsprechend.“

(2) Strafgefangenen kann als Vergünstigung auch gestattet werden, im Ausmaß des Abs. 1 Geldzuwendungen von privaten Auftraggebern als weitere außerordentliche Arbeitsvergütung anzunehmen (§ 54 Abs. 1). Eine Anrechnung solcher Zuwendungen auf die an die Anstalt zu zahlende Vergütung ist unzulässig.“

7. Dem § 60 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Beschaffung von Büchern, die ihrer Fortbildung dienen, dürfen Strafgefangene auch

Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.“

8. Im § 62 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Sind die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechtes (§ 58 Abs. 2) weggefallen, so sind die Aufzeichnungen abzunehmen.“

9. § 81 hat zu lauten:

„§ 81. Bei Bemessung der Geldleistungen aus der Unfallfürsorge und der Unfallrenten ist der höhere der beiden im § 44 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung aufscheinenden Verdienstsätze zugrunde zu legen.“

10. Im § 112 erhält der Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4 und wird folgender neue Abs. 3 eingefügt:

„(3) Wird das Recht eines Strafgefangenen auf Verfügung über das Hausgeld entzogen, so sind die Beträge, die ihm für die Zeit der Wirksamkeit der Entziehung als Hausgeld gutzuschreiben wären, als Rücklage gutzuschreiben. Wird das Recht auf Verfügung über das Hausgeld nur beschränkt, so hat die Gutschreibung als Rücklage statt als Hausgeld nach Maßgabe des Ausmaßes der Beschränkung zu geschehen.“

11. Dem § 116 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird der Strafgefangene innerhalb der Probezeit wegen einer weiteren Ordnungswidrigkeit schuldig erkannt, so ist die bedingte Nachsicht nach Anhörung des Strafgefangenen zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen, sofern es nicht aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint,

trotzdem von einem Widerruf abzusehen. Wegen einer in der Probezeit begangenen Ordnungswidrigkeit kann der Widerruf auch noch binnen sechs Wochen nach Ablauf der Probezeit stattfinden.“

12. § 120 wird geändert wie folgt:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Über die Art der ärztlichen Behandlung können sich die Strafgefangenen jedoch nur nach § 122 beschweren.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Erhebung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

13. Dem § 155 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Vollzug von Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, gelten auch die §§ 134 und 135 dem Sinne nach.“

14. § 157 wird geändert wie folgt:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit aber § 43 die Bewegung im Freien auch an Sonn- und Feiertagen vorschreibt, tritt er für die Strafvollzugsanstalten erst mit 1. Jänner 1972, für die gerichtlichen Gefangenenhäuser erst mit 1. Jänner 1973 in Kraft.“

b) Abs. 2 hat zu entfallen und Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. I Z. 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

Bis zum 1. Jänner 1970 war der Strafvollzug in Österreich nur durch einige wenige gesetzliche Bestimmungen, die überdies auf mehrere Gesetze verteilt waren, und durch eine Vielzahl von Erlässen geregelt. Erst in der XI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates wurde das geltende Strafvollzugsgesetz beschlossen, das den Strafvollzug zusammenfassend und umfassend regelt. Das Strafvollzugsgesetz hat sich nach dem Urteil der Fachkreise in der Praxis durchaus bewährt. Wenn gleichwohl mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einige Änderungen des verhältnismäßig neuen Strafvollzugsgesetzes vorgeschlagen werden, so aus folgenden Gründen:

1. Am 18. Dezember 1970 wurde vom Nationalrat folgender Entschließungsantrag angenommen:

„Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, eine Novellierung des § 5 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz ehestens auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen, die dem Richter die Möglichkeit gibt, einen Strafaufschub bis zu einem Jahr zu gewähren.“

Am 16. Juli 1971 richteten die Abgeordneten Dr. Bayer und Genossen an den Bundesminister für Justiz unter anderem die Anfrage, wann dem Nationalrat eine entsprechende Vorlage übermittelt werde. In der Anfragebeantwortung vom 29. Juli 1971 hat der Bundesminister für Justiz mitgeteilt, daß der Entwurf einer Novelle zum Strafvollzugsgesetz ausgearbeitet werde, „die neben einigen anderen Gesetzesvorschlägen auch eine Änderung des § 5 Abs. 2 StVG im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 enthält.“ Diese Novelle werde noch im Herbst 1971 dem Ministerrat mit dem Antrag übermittelt werden, sie dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

2. Das Bundesministerium für Justiz hat vor Einbringung der Regierungsvorlage für ein Strafvollzugsgesetz die finanziellen und personellen

Auswirkungen der Gesetzwerdung eingehend geprüft und auch schon die nötigen Vorsorgen für das Inkrafttreten der Rechtsänderung getroffen. Unter anderem wurde auch eine erhebliche Personalvermehrung aus Anlaß der Ausdehnung der Bewegung im Freien (§ 43 StVG) auf Sonn- und Feiertage ab 1. Jänner 1972 (§ 157 StVG) vorgesehen. Ungeachtet der seit Jahren systematisch durchgeführten Aufstockung der Dienstpostenpläne für das Justizwachepersonal erscheint es ratsam, die Durchführung der Bewegung im Freien auch an Sonn- und Feiertagen nicht schon mit dem hierfür gesetzlich bestimmten Tag, das ist der 1. Jänner 1972, in vollem Umfang wirksam werden zu lassen. Zwar wird es in den Strafvollzugsanstalten, wenn auch unter starker Belastung des Personals, möglich sein, ab 1. Jänner 1972 die Bewegung im Freien auch an Sonn- und Feiertagen durchzuführen; in den gerichtlichen Gefangenenhäusern dagegen sind die Voraussetzungen dafür derzeit noch nicht gegeben. Für 1972 wurde daher eine weitere Personalvermehrung in Aussicht genommen. Da Aufnahme und Ausbildung neuen Personals stets eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, wird das zu diesem Zweck bereitzustellende Personal erst ab 1. Jänner 1973 voll einsatzfähig sein. Vom 1. Jänner 1973 an wird dann auch in den gerichtlichen Gefangenenhäusern die Durchführung der Bewegung im Freien an Sonn- und Feiertagen möglich sein.

Da der Gesetzesbefehl des § 157 StVG die Bewegung im Freien an Sonn- und Feiertagen ab 1. Jänner 1972 jedoch in allen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen gleichermaßen vorschreibt, muß, wenn diesem Gesetzesbefehl derzeit noch nicht voll entsprochen werden kann, das Gesetz geändert werden.

3. Dem bis 1970 gesetzlich nur sehr unzulänglich geregelten Strafvollzug mangelte auch eine ausreichende Verfahrensordnung. Weder die Strafprozeßordnung noch die Verwaltungsverfahrensgesetze waren anwendbar. Als der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes erstellt wurde, wur-

den daher in ihm auch die nötig scheinenden Verfahrensbestimmungen aufgenommen. Dabei war beabsichtigt, in den umfänglich bedeutsamen und wichtigen Bereichen des Disziplinar- und des Beschwerdeverfahrens ein förmliches Verfahren einzurichten, im übrigen aber die Anordnungen und Entscheidungen im Strafvollzug — soweit sie nicht den Gerichten anheimgegeben sind — ohne förmliches Verfahren treffen zu lassen. Dann setzte sich die Ansicht durch, daß die Geltung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950) und des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 (VStG 1950; dieses mit einigen Ausnahmen) auf das Verfahren der Vollzugsbehörden erster und zweiter Instanz ausgedehnt werden soll, was schließlich auch mit dem Bundesgesetz vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 143, geschah.

Bei den weiteren Arbeiten am Strafvollzugsgesetz ging man nun davon aus, daß das im Strafvollzug einzurichtende förmliche Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen vor sich gehen, im übrigen aber der Bereich des formlosen Verfahrens gleich bleiben soll. Dieses Ziel wurde jedoch nicht erreicht. Man schloß aus der Formulierung des Strafvollzugsgesetzes auf einen weiteren Anwendungsbereich des förmlichen Verfahrens, als notwendig und vertretbar erschien. Es soll daher auf die ursprünglich beabsichtigte Regelung zurückgegangen werden.

Es ist nun nicht etwa nötig, durch eine Änderung der allgemeinen Verwaltungsverfahrensbestimmungen Wandel zu schaffen; es genügt vielmehr, daß im Strafvollzugsgesetz selbst eine das Verfahren vereinfachende Norm aufgenommen wird. Denn es besteht kein Zweifel daran, daß die allgemeinen Verfahrensbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze nur insoweit Anwendung finden, als keine abweichende besondere Bestimmung besteht.

Die nötige Vereinfachung des Verfahrens bei den Vollzugsbehörden erster und zweiter Instanz kann durch die Änderung eines einzigen Paragraphen (§ 22 StVG) bewirkt werden.

4. Wenn ein so großer und wesentlicher Bereich der staatlichen Verwaltung, wie es der Strafvollzug ist, erstmals eine umfassende und umfangreiche gesetzliche Regelung erfährt, kann nicht damit gerechnet werden, daß sich alle Bestimmungen gleichermaßen als zweckmäßig erweisen. Die schon auf Grund der unter Punkt 1 bis 3 dargestellten Umstände nötige Novellierung des Strafvollzuges bietet die Möglichkeit, auch noch einige andere Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes zu revidieren, die sich in der Praxis nicht vollkommen bewährten. Diese Änderungen werden bei einzelnen Paragraphen auch im Sinne einer Verfahrensvereinfachung wirken.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Artikel I

Zu Z. 1:

Nach § 3 Abs. 2 StVG ist ein Verurteilter, der sich auf freiem Fuße befindet und die Strafe nicht sofort antritt, schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen einem Monat anzutreten. In der Praxis sind nun Zweifel darüber entstanden, von welchem Zeitpunkt an diese Monatsfrist berechnet werden soll. Die überwiegende Ansicht sieht als maßgebend den Zeitpunkt an, in dem die Aufforderung zugestellt wird; es werden aber auch andere Ansichten vertreten. Da je nach der vertretenen Ansicht die Zeitspanne, die dem Verurteilten ab Zustellung der Aufforderung zur Ordnung seiner Angelegenheiten (ohne Gewährung eines Strafaufschubes nach den §§ 4 bis 6 des Gesetzes) zur Verfügung steht, verschieden lang sein kann, erscheint es zur Vermeidung einer solchen sachlich nicht begründeten ungleichen Rechtsanwendung geboten, die gegenständliche Zweifelsfrage im Gesetz selbst zu lösen, und zwar dahin, daß der Fristenlauf mit der Zustellung der schriftlichen Aufforderung zu beginnen hat, zumal nur diese Lösung dem Sinn einer Fristsetzung im Zusammenhang mit einer schriftlichen Aufforderung Rechnung trägt.

Zu Z. 2:

Die Änderung des § 5 Abs. 2 StVG, wonach der Strafvollzug an Frauen wegen einer stattgefundenen Entbindung künftig nicht bloß bis zu sechs Monaten, sondern bis zu zwölf Monaten nach der Geburt aufgeschoben werden kann, gründet sich auf die im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen unter Punkt 1 dargestellten Umstände. Bestimmend ist dabei die aus einer Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen gewonnene Erkenntnis, daß die Trennung eines Kindes von seiner Mutter innerhalb des gesamten ersten Lebensjahres geeignet sein kann, die psychische Entwicklung nachteilig zu beeinflussen. Es versteht sich von selbst, daß ein derartiger Aufschub nur dann und solange in Betracht kommt, als sich das Kind in der Pflege der Mutter befindet. Wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist, z. B. deshalb, weil das Kind anderen Personen in Pflege gegeben worden ist, soll der Aufschub des Vollzuges in Anlehnung an § 54 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, welche Bestimmung den gleichen Fall im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Verwaltungsarreststrafen regelt, sechs Wochen dauern. Diese Frist entspricht zugleich derjenigen, innerhalb der nach § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, erster Satz, Dienstnehmerinnen nach einer Entbindung auf keinen Fall beschäftigt werden dürfen. Soweit nach den übrigen Vorschriften des Mutterschutzgesetzes weitergehende Beschäfti-

gungsverbote vorgesehen sind, erscheint ihre sinn-gemäße Übertragung auf den Fall des Strafantrittes nicht geboten; daß eine Heranziehung zur Arbeit im Strafvollzug nur zulässig ist, soweit die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes dem nicht entgegenstehen, ergibt sich ohnehin aus § 74 Abs. 1 StVG.

Der Umstand, daß nach § 5 Abs. 2 StVG nur ein sechswöchiger Aufschub des Vollzuges möglich ist, hindert nicht, daß nach anderen Vorschriften ein längerer Aufschub gewährt wird, etwa weil die Entbindung gesundheitliche Schäden bei der Verurteilten bewirkte (§ 5 Abs. 1) oder weil „andere Gründe“ (§ 6 Abs. 1) für einen Aufschub sprechen.

Zu Z. 3:

§ 6 Abs. 1 letzter Satz setzt für den Aufschub des Strafvollzuges „aus anderen Gründen“ Fristen von einem Monat und von einem Jahr. Beide Fristen sollen nach dem Gesetz von dem Tage an gerechnet werden, „an dem der Verurteilte die Strafe ohne Aufschub hätte antreten müssen“. In der Praxis wird nun die Frage verschieden beantwortet, welcher Tag dies sei. Insbesondere gehen die Meinungen darin auseinander, ob sich der Strafaufschub nach § 6 an das einmonatige Intervall zwischen Strafantrittaufforderung und dem Strafantritt (siehe § 3 Abs. 2 und die zu ihm vorgeschlagene Änderung) anschließe oder nicht, mit anderen Worten ob insgesamt ein Aufschub von nur 12 oder von rund 13 Monaten möglich sei. Überwiegend wurde die Meinung vertreten, daß sich die einjährige Frist nicht um die einmonatige Frist des § 3 Abs. 2 verlängere. Das dürfte auch den Absichten des Gesetzgebers entsprechen. Der Entwurf schlägt daher vor klarzustellen, daß § 6 nicht einen zusätzlichen Strafaufschub zu der Frist des § 3 Abs. 2 gestatte, sondern daß der Strafaufschub mit einem Höchstmaß von einem Jahr an die Stelle der Monatsfrist des § 3 Abs. 2 trete. Daß sich der höchstens einmonatige Strafaufschub nach § 6 hingegen an die einmonatige Frist des § 3 Abs. 2 anschließt, wird damit gleichfalls klargestellt.

Zu Z. 4:

Nach dem geltenden Strafvollzugsgesetz hat über jeden Aufschub der Einleitung des Strafvollzuges im Geschwornen- und Schöffengerichtsverfahren der Dreirichterssenat nach § 13 Abs. 2 StPO zu entscheiden, der in keinem Fall mit dem erkennenden Gericht ident ist. Das bedeutet, daß auch dann, wenn ein Strafurteil noch in der Hauptverhandlung rechtskräftig wird und es zur Beurteilung eines Antrages auf Gewährung eines Strafaufschubes keiner weiteren Erhebungen bedarf, nicht sofort über einen solchen Antrag entschieden werden kann. Vielmehr muß für diese

Entscheidung ein anderes Richterorganelement zusetzen. Nach Ansicht der Praxis ist diese Regelung umständlich. Dem Wunsche der Praxis nach Änderung der Bestimmung kann ohne Nachteil Rechnung getragen werden. Die Entscheidung über Strafaufschübe, die im vereinfachten Verfahren schon jetzt dem erkennenden Einzelrichter anheimgegeben ist, soll daher künftig auch im Senatsprozeß dem Vorsitzenden allein zustehen. Denn das Ziel des Strafvollzugsgesetzes, Entscheidungen über Strafaufschübe auf eine möglichst sichere Grundlage zu stellen, wird schon dadurch garantiert, daß diese Entscheidungen seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Rechtsweg ohnedies von einem richterlichen Senat überprüft werden können.

Zu Z. 5:

Zu dieser Bestimmung sei zunächst auf die allgemeinen Ausführungen in diesen Erläuterungen unter Punkt 3 verwiesen. Das Strafvollzugsgesetz wollte auch die Förmlichkeit des Verfahrens, Verhandlungen und einen Aktenbetrieb im Strafvollzug auf das den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechende Maß beschränken. § 22 Abs. 3, wonach die Gefangenen nur in den — dem Umfang und der Bedeutung nach besonders wichtigen — Fällen der §§ 17, 116 und 121 StVG ein Recht auf schriftliche Ausfertigung der Entscheidung haben, sollte bewirken, daß es auch nur in diesen Fällen zu einem förmlichen Verfahren zu kommen hat. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Verwaltungsverfahrensgesetze auf den Strafvollzug hat es mit sich gebracht, daß diese Absicht nicht verwirklicht werden konnte. Die Notwendigkeit eines Ermittlungsverfahrens und einer bescheidmäßigen Erledigung wurde vielmehr überall dort angenommen, wo das Gesetz dem Anstaltsleiter eine „Entscheidung“ aufgetragen hat. Das Strafvollzugsgesetz spricht von einer „Entscheidung“ aber mitunter auch dort, wo es eines formellen Verfahrens mit einer bescheidmäßigen Erledigung nicht bedarf. Es sei hier beispielsweise auf die Bestimmungen der §§ 30 Abs. 3 und 85 Abs. 2 StVG verwiesen. Nach der ersten dieser Bestimmungen kann Strafgefangenen die Annahme von Nahrungs- und Genussmitteln geringen Wertes als Geschenk gestattet werden; die „Entscheidung“ hierüber steht dem Anstaltsleiter zu. Nach der zweitgenannten Vorschrift kann Strafgefangenen gestattet werden, in der Anstalt den Zuspruch eines nicht für die Anstalt bestellten oder zugelassenen Seelsorgers zu empfangen, was wiederum der „Entscheidung“ des Anstaltsleiters anheimgegeben ist. In beiden Fällen scheint weder ein formelles Verfahren noch eine bescheidmäßige Erledigung am Platze.

Wie es das Strafvollzugsgesetz ursprünglich wollte, sollen (abgesehen von den Fällen einer

Entscheidung des Vollzugsgerichtes) ein formelles Verfahren und eine bescheidmäßige Erledigung nur im Disziplinarverfahren und bei der Erledigung von Beschwerden der Strafgefangenen Platz greifen. Der Strafgefangene wird dadurch in seinen Rechten nicht beschränkt. Denn einerseits handelt es sich hier um die wesentlichsten Entscheidungen im Strafvollzug, andererseits hat es jeder Strafgefangene in der Hand, durch Erhebung einer Beschwerde nach § 121 StVG zunächst eine formelle Entscheidung des Anstaltsleiters und sodann eine der übergeordneten Stelle zu erreichen.

Wenn der Entwurf davon spricht, daß Anordnungen und Entscheidungen „ohne förmliches Verfahren“ zu treffen sind, meint er damit, daß ein Ermittlungsverfahren nach den §§ 37 ff. AVG nicht erforderlich sei. Der Entwurf will hingegen formlose Erhebungen, wenn sie etwa nötig sein sollten, nicht ausschließen. Er hat sich bei dieser Regelung davon leiten lassen, daß im Bereich des gerichtlichen Strafverfahrensrechtes zwischen förmlichem und formlosem Verfahren unterschieden wird (vgl. § 363 StPO). Die Vorschrift, wonach nötigenfalls der wesentliche Inhalt einer ohne förmliches Verfahren getroffenen Anordnung oder Entscheidung im Personalakt des Strafgefangenen festzuhalten ist, wurde dem § 18 AVG 1950 nachgebildet.

Zu Z. 6:

Da die Arbeit ein Resozialisierungsfaktor von besonderer Bedeutung ist, soll durch verschiedene Maßnahmen des Strafvollzuges erreicht werden, daß der Strafgefangene den erzieherischen Wert der Arbeit erkennt und die Arbeit auch innerlich bejaht. Ein Mittel, die Arbeit für den Strafgefangenen auch erstrebenswert zu gestalten, ist es, privaten Arbeitgebern zu gestatten, den Strafgefangenen für besondere Leistungen eine Geldprämie zukommen zu lassen. Nun haben private Unternehmer wiederholt Anstaltsleitungen gebeten, ihnen diese Möglichkeit zu eröffnen, doch mußten diese Ersuchen bisher im Hinblick auf die Gesetzeslage abgewiesen werden. Es erscheint daher zweckmäßig, die Gesetzeslage in diesem Punkt entsprechend zu ändern. Das Ausmaß der hienach zulässigen Geldzuwendungen soll gleich dem Ausmaß der aus Bundesmitteln besonders fleißigen Gefangenen zu gewährenden außerordentlichen Arbeitsvergütung (§ 53 StVG) sein.

Zugleich sollen die im Gesetz schon bisher enthaltenen Bestimmungen über die Möglichkeit der Gewährung einer außerordentlichen Arbeitsvergütung dahin geändert werden, daß bei gleichbleibender Höhe des jährlichen Gesamtbetrages solche Vergütungen auch öfter als zweimal innerhalb eines Jahres gewährt werden können.

Zu Z. 7:

Nach § 60 Abs. 1 StVG dürfen sich Strafgefangene zum Zwecke ihrer Fortbildung oder Unterhaltung auf eigene Kosten Bücher verschaffen, soweit davon keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder des erzieherischen Zweckes der Strafe zu befürchten ist. Nach § 31 Abs. 2 StVG dürfen jedoch Strafgefangene für die Beschaffung von Sachen und Leistungen im Vollzug nur das Hausgeld verwenden, es sei denn etwas besonderes im Gesetz bestimmt. Da eine entsprechende Sonderbestimmung im § 60 Abs. 1 StVG fehlt, können sich die Strafgefangenen auch Bücher zu ihrer Fortbildung nur mit dem umfänglich beschränkten Hausgeld verschaffen, aus dem sie aber noch eine Reihe anderer Bedürfnisse (vgl. § 34 StVG) befriedigen sollen.

Es erscheint daher zweckmäßig, den Strafgefangenen zur Beschaffung von Büchern, die ihrer Fortbildung dienen, auch die Verwendung anderer Mittel als des Hausgeldes zu gestatten. Andere Mittel als das Hausgeld können die sogenannten Eigengelder nach § 41 StVG, Guthaben außerhalb der Anstalt und Gelder sein, die den Strafgefangenen von Außenstehenden zur Verfügung gestellt werden.

Bei Büchern, die bloß der Unterhaltung der Gefangenen dienen, ist ein Abgehen von dem Grundsatz nicht gerechtfertigt, daß alle Strafgefangenen im Vollzug nur über die Mittel verfügen sollen, die sie durch eigene Arbeit erwerben.

Zu Z. 8:

Der Einleitungssatz des § 62 Abs. 3 StVG könnte den Eindruck nahelegen, als würde im Disziplinarweg das Recht auf schriftliche Arbeiten entzogen werden können. Der Entzug des Rechtes auf schriftliche Arbeiten ist aber keine Strafe für Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 109 StVG). Mit dem Einleitungssatz des § 62 Abs. 3 StVG sollte nur ausgedrückt werden, daß die schriftlichen Aufzeichnungen eines Strafgefangenen diesem abzunehmen sind, wenn die im § 58 Abs. 2 des Gesetzes umschriebenen Voraussetzungen für die Ausübung des im § 62 StVG angeführten Rechtes weggefallen sind. Der Entwurf will das eingangs erwähnte Mißverständnis ausschließen.

Zu Z. 9:

Bis zum Inkrafttreten des § 81 StVG bestand ohne gesetzliche Grundlage die Praxis, die Bemessungsgrundlage für Geldleistungen aus der Unfallfürsorge und für Unfallrenten bei Arbeitsunfällen von Strafgefangenen jeweils nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der in der Strafhafte geleisteten Arbeiten und der vorangegangenen Erwerbstätigkeit festzusetzen. Es hat sich nun gezeigt, daß die im § 81 StVG vorgesehene

Bemessungsgrundlage nur Leistungen des Bundes ermöglicht, die mitunter geringer sind als die früher nach Billigkeit Gesichtspunkten gewährten Leistungen. Deshalb soll eine andere und höhere Bemessungsgrundlage festgesetzt werden. Der Entwurf schlägt vor, dies unter Bezugnahme auf § 44 Abs. 6 ASVG zu tun, welche Bestimmung sich auf Personen bezieht, die im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall eine berufliche Ausbildung („Umschulung“) erhalten. Eine Gleichstellung der Strafgefangenen mit diesem Personenkreis erscheint sachgerecht.

Zu Z. 10:

Bei der sogenannten Ausspeisung nach § 34 StVG können sich Strafgefangene um das ganze ihnen im Ausspeisungszeitpunkt zur Verfügung stehende Hausgeld Nahrungs- und Genußmittel sowie Körperpflegemittel und andere einfache Gegenstände des täglichen Bedarfs beschaffen. Nach § 109 Z. 3 StVG bzw. nach § 112 StVG kann das Recht auf Verfügung über das Hausgeld im Disziplinarweg entzogen oder beschränkt werden. Das bewirkt, daß der Strafgefangene sich zu bestimmten Ausspeisungsterminen nichts kaufen kann. Da aber der Einkauf bei den Ausspeisungsterminen nicht betragsbeschränkt ist, kann sich der Strafgefangene nach Ablauf der Zeit seiner Disziplinierung auch mit den zwangsweise eingesparten Teilen des Hausgeldes Leistungen verschaffen. Die Disziplinarstrafe der Entziehung oder Beschränkung des Rechtes auf Verfügung über das Hausgeld stellt daher keine Beschränkung des Bezugs von Bedarfsgegenständen, sondern nur ein Hinausschieben des Bezugs solcher Gegenstände dar.

Um der Disziplinarstrafe die vom Gesetzgeber gewollte Wirksamkeit zu geben, sollen die während der Disziplinierung eingesparten Beträge als Rücklage gutgeschrieben werden. Damit entfällt die vom Standpunkt eines sinnvollen Strafvollzuges unerwünschte Möglichkeit, daß die Strafgefangenen im Hinblick auf das künftige „Freiwerden“ des Hausgeldes unerlaubte Geschäfte zur Überbrückung der Zeit der Disziplinierung abschließen. Überdies hat diese Maßnahme noch die Nebenwirkung, daß die Rücklage anwächst und dem Gefangenen, der diese Rücklage bei seiner Entlassung ausbezahlt erhält, eine bessere finanzielle Ausgangsbasis für den Wiedereintritt in die freie Gesellschaft gegeben ist.

Zu Z. 11:

Nach § 116 Abs. 6 StVG können bestimmte Disziplinarstrafen unter Bestimmung einer Probezeit von einem bis zu sechs Monaten bedingt nachgesehen werden. Auf weitere Vorschriften in diesem Zusammenhang ist zunächst in der Erwä-

gung verzichtet worden, daß sich die in Betracht kommenden Regeln — Widerruf bei mangelnder Bewährung oder Hervorkommen weiterer Ordnungswidrigkeiten, wenn nicht dessenungeachtet die bedingte Nachsicht weiter zweckmäßig scheint — nach der Eigenart dieser in der österreichischen Rechtsordnung bereits mehrfach verankerten Einrichtung von selbst verstehen. Aus der Praxis ist jedoch der Wunsch nach näheren Richtlinien geäußert worden. Es wurde nun zunächst erwogen, die Bestimmungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 für sinngemäß anwendbar zu erklären. Dagegen wurde jedoch eingewendet, daß sich ein beträchtlicher Teil der Vorschriften dieses für das gerichtliche Strafverfahren bestimmten Gesetzes nicht für eine sinngemäße Anwendung durch die Vollzugsbehörden eigne. In Berücksichtigung dieser Einwände schlägt der vorliegende Entwurf eine Regelung vor, die in Anlehnung an den maßgebenden Sinngehalt der wichtigsten einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, nämlich der §§ 3, 4 und 7 (bzw. 14 bis 16), das für die Anwendung Nötige in zwei ergänzenden Sätzen zu § 116 StVG zusammenfaßt.

Zu Z. 12:

I. Strafgefangene führen mitunter Beschwerden nach § 120 StVG über die Art ihrer ärztlichen Behandlung. Eine solche Beschwerdeführung erscheint jedoch der Eigenart des bekämpften Vorganges nicht angemessen. In welcher Weise nämlich der Anstaltsarzt seiner Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß kranken und verletzten Gefangenen die nötige Behandlung und Pflege zuteil wird (§ 68 Abs. 2 StVG), im Einzelfall nachzukommen hat, richtet sich ausschließlich nach medizinischen und nicht nach juristischen Gesichtspunkten. Die Maßgeblichkeit medizinischer Gesichtspunkte bedeutet aber auch, daß die Wahl der Therapie und ihre nähere Ausgestaltung innerhalb eines mitunter sehr weiten Spielraums dem Ermessen des behandelnden Arztes überlassen bleiben muß. Wird nun ein Recht zur förmlichen Beschwerdeführung auch in diesem Bereich anerkannt, so muß — da ja die Vollzugsbehörden als solche nicht über das erforderliche medizinische Fachwissen verfügen können — nicht nur in jedem Fall ein ärztlicher Sachverständiger gehört werden, sondern diesem Sachverständigen muß auch Gelegenheit gegeben werden können, sich von den Besonderheiten des Einzelfalles zumindest aus einer dem behandelnden Arzt zu diesem Zweck abzufordernden Stellungnahme zu unterrichten. Das bedeutet aber, daß der Anstaltsarzt anders als jeder andere praktisch tätige Arzt unter Umständen einen beträchtlichen Teil seiner Arbeitszeit dafür aufwenden muß, Einzelheiten seiner Anordnungen schriftlich zu recht-

fertigen. Diese Belastung erscheint zumal angesichts der mannigfachen sonstigen Schwierigkeiten, die der ärztliche Dienst in einer dem Strafvollzug dienenden Anstalt mit sich bringt, nicht zumutbar.

Der Entwurf schlägt daher vor, die Art der ärztlichen Behandlung von dem Recht auf Beschwerdeführung nach § 120 StVG ausdrücklich auszunehmen. Eine Schmälerung der Rechtsstellung der Strafgefangenen tritt dadurch, wenn überhaupt (die Zulässigkeit der in Rede stehenden Beschwerdeführung war schon bisher umstritten), so nur in einem der Sache nach gebotenen Umfang und überdies nur in formeller Hinsicht ein. Was den Umfang betrifft, so bleibt einerseits das Recht auf Beschwerdeführung wegen Unterbleibens einer ärztlichen Behandlung voll aufrecht, andererseits die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen weiterhin möglich. Darüber hinaus bleibt den Strafgefangenen das Recht gewahrt, wegen der Art der ärztlichen Behandlung das Aufsichtsrecht der Vollzugsbehörden anzurufen. Die Strafgefangenen werden daher die Vollzugsbehörden weiterhin in die Lage versetzen können, die Tätigkeit der Anstaltsärzte im Einzelfall zu überprüfen und gegebenenfalls die nötigen Konsequenzen zu ziehen; es entfällt lediglich für die Vollzugsbehörden die Pflicht, jede noch so vage Beschwerdeführung zum Gegenstand eines förmlichen, bescheidmäßig abzuschließenden Verfahrens zu machen.

II. Durch ein Redaktionsversehen ist im Bericht des Justizausschusses und im Gesetzesbeschluß des Nationalrates der im Abs. 3 des § 120 in der Regierungsvorlage zum Strafvollzugsgesetz enthalten gewesene Satz weggeblieben, daß die Erhebung einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung habe. Der übrige Inhalt des § 120 Abs. 3 StVG zieht aus diesem weggebliebenen Satz aber Folgerungen. Es wäre daher der irrtümlich ausgelassene Satz wieder einzufügen.

Zu Z. 13:

Während nach § 9 Abs. 1 StVG auch bei Arreststrafen eine Klassifizierung im Sinne des § 134 StVG stattzufinden hat, enthält § 155 StVG keine Bestimmung über die dafür nötige Anwendbarkeit des § 134 StVG. Dieser scheinbare Gegensatz zwischen den §§ 9 und 155 StVG soll dadurch behoben werden, daß die Bestimmungen über die Klassifizierung (§ 134 StVG) und den Vollzugsplan (§ 135 StVG) als dem Sinne nach anwendbar erklärt werden.

Zu Z. 14:

Bereits in den allgemeinen Ausführungen in diesen Erläuterungen wurde ausführlich dargestellt, warum die Durchführung der Bewegung im Freien für die gerichtlichen Gefangenenhäuser

erst mit 1. Jänner 1973 in Kraft treten kann. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Eine Frage wäre aber noch zu erörtern. Es könnten Bedenken dagegen geäußert werden, daß durch die Neufassung des § 157 StVG die Insassen der Strafvollzugsanstalten einerseits und die der gerichtlichen Gefangenenhäuser andererseits verschieden behandelt werden. Diese Bedenken wären nicht gerechtfertigt.

Zunächst handelt es sich hier um eine Übergangsvorschrift, wonach die verschiedene Behandlung nur während der Dauer eines Jahres Platz greifen soll. Es gehört aber zum Wesen vieler, wenn nicht der meisten Übergangsregelungen, im Zuge einer etappenweisen Lösung vorübergehend Verschiedenheiten in Kauf zu nehmen.

Noch viel stärker wiegt aber ein anderes Gegenargument gegen mögliche Bedenken: In den gerichtlichen Gefangenenhäusern sind nur Strafgefangene untergebracht, deren Strafzeit, das ist der noch zu verbüßende Teil der Freiheitsstrafe, ein Jahr nicht übersteigt, während in den Strafvollzugsanstalten alle anderen Freiheitsstrafen bis zur lebenslangen Kerkerstrafe vollstreckt werden. Es ist nun wissenschaftlich erwiesen, daß lange Freiheitsstrafen physische und psychische Gefahren für den Verurteilten mit sich bringen¹⁾. Wenn nun andererseits die Bewegung im Freien vor allem der physischen und psychischen Gesunderhaltung der Gefangenen dient (siehe Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Strafvollzugsgesetzes, 511 der Beilagen, XI. GP), so ist es sehr naheliegend, die Maßnahme zur Gesunderhaltung dort einzusetzen, wo die Gefahren am größten sind, mit anderen Worten: die verschiedene Größe der Gefahren für die physische und psychische Gesundheit rechtfertigt eine verschiedene Behandlung der Gefährdeten.

Mit diesen Ausführungen soll keineswegs dargetan werden, daß die Bewegung im Freien an Sonn- und Feiertagen in den gerichtlichen Gefangenenhäusern eigentlich gar nicht notwendig sei. Die Abstandnahme von der Bewegung im Freien an Sonn- und Feiertagen ist bei den Insassen der gerichtlichen Gefangenenhäuser für eine kurze Übergangszeit gerade noch erträglich, auf die Dauer aber nicht länger zu verantworten. Denn eine Unterbrechung der Bewegung im Freien an den Wochenenden und Feiertagen ist für die Gefangenen eine arge Belastung²⁾, die ehestens von allen Gefangenen

¹⁾ Materialien zur Strafrechtsreform — Reform des Strafvollzugsrechtes, 8. Bd/1, Bonn 1959, S. 467; Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, S. 205.

²⁾ Vgl. z. B. Peter Waldmann, Zielkonflikt in einer Strafanstalt, S. 131: „Die meisten Gefangenen fürchten ... das Wochenende, an dem sie untätig und allein sind, mehr als die Wochentage. Sie scheuen es als den Tiefpunkt, der eine eintönige Woche an die andere reiht.“ Siehe auch S. 145.

genommen werden soll, und in den Strafvollzugsanstalten nicht so lange beibehalten werden kann, bis sie auch in den gerichtlichen Gefängnissen möglich ist.

Zusammenfassend sei gesagt, daß aus medizinischen und pönologischen Gründen die eheste Ausdehnung der Bewegung im Freien auf Sonn- und Feiertage unerlässlich ist. Da es aus Gründen, die außerhalb des Justizbereiches liegen, unmöglich ist, diese Reform schon ab 1. Jänner 1972 zur Gänze durchzuführen, muß sie zumindest dort unverzüglich verwirklicht werden, wo sie noch dringender als in anderen Bereichen ist; das ist bei den zu langer Freiheitsstrafe Verurteilten der Fall. Für alle Strafgefangenen soll die Reform mit 1. Jänner 1973 durchgeführt werden.

Zu Artikel II

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Gesetzes und seine Vollziehung. Da § 157 StVG in der geltenden Fassung die Durchführung der Bewegung im Freien an

Sonn- und Feiertagen in allen Anstalten ab 1. Jänner 1972 vorschreibt, muß die nötige Gesetzesänderung schon wegen der Neufassung des § 157 StVG am gleichen Tage in Kraft treten.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzwerdung des Entwurfes

Die Gesetzwerdung des Entwurfes wird mit keinerlei Personalvermehrung und keiner Erhöhung des Sachaufwandes verbunden sein. Insbesondere werden die im Art. I unter Z. 14 vorgesehenen Maßnahmen keinerlei finanziellen Mehraufwand mit sich bringen. Lediglich die im Art. I unter Z. 9 vorgesehene Änderung der Bemessungsgrundlage für Leistungen aus der Unfallfürsorge und für Unfallrenten kann in einem gewissen Umfang eine Ausgabensteigerung bedingen, jedoch in einem völlig unbedeutenden Ausmaß. Es darf zur Verdeutlichung darauf hingewiesen werden, daß während des ganzen Jahres 1970 aus diesem Titel dem Justizministerium nur Ausgaben in einer Höhe, die sich unter 10.000 S hält, erwachsen sind.

Gegenüberstellung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes in der bisherigen und in der vorgeschlagenen neuen Fassung

bisherige Fassung

neue Fassung

1. § 3 Abs. 2:

(2) Tritt ein Verurteilter, der sich auf freiem Fuße befindet, die Strafe nicht sofort an, so ist er schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen einem Monat anzutreten. Die Aufforderung hat die Bezeichnung der zuständigen Anstalt und die Androhung zu enthalten, daß der Verurteilte im Falle seines Ausbleibens vorgeführt wird. Kommt der Verurteilte dieser Aufforderung nicht nach, so ist seine Vorführung zum Strafantritt anzuordnen. Die Vorführung ist auch anzuordnen, wenn der Verurteilte versucht, sich dem Vollzuge der Freiheitsstrafe durch die Flucht zu entziehen, oder begründete Besorgnis besteht, daß er es versuchen werde.

(2) Tritt ein Verurteilter, der sich auf freiem Fuße befindet, die Strafe nicht sofort an, so ist er schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen einem Monat **nach der Zustellung** anzutreten. Die Aufforderung hat die Bezeichnung der zuständigen Anstalt und die Androhung zu enthalten, daß der Verurteilte im Falle seines Ausbleibens vorgeführt wird. Kommt der Verurteilte dieser Aufforderung nicht nach, so ist seine Vorführung zum Strafantritt anzuordnen. Die Vorführung ist auch **anzuordnen**, wenn der Verurteilte versucht, sich dem Vollzuge der Freiheitsstrafe durch die Flucht zu entziehen, oder begründete Besorgnis besteht, daß er es versuchen werde.

2. § 5 Abs. 2:

(2) Ist die verurteilte Person schwanger oder hat sie innerhalb der letzten sechs Monate entbunden, so ist die Einleitung des Strafvollzuges bis zum Ablauf des sechsten Monats nach der Entbindung aufzuschieben, es sei denn, daß die Verurteilte selbst die Durchführung des Strafvollzuges verlangt, vom Vollzug keine Gefährdung ihrer Gesundheit oder des Kindes zu besorgen und ein dem Wesen der Freiheitsstrafe entsprechender Vollzug durchführbar ist.

(2) Ist die verurteilte Person schwanger oder hat sie innerhalb des letzten Jahres entbunden, so ist die Einleitung des Strafvollzuges bis zum Ablauf der **sechsten Woche** nach der Entbindung und **darüber hinaus solange aufzuschieben**, als sich das Kind in der Pflege der Verurteilten befindet, **höchstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entbindung**. Der Vollzug ist jedoch einzuleiten, sobald es die Verurteilte selbst verlangt, vom Vollzug keine Gefährdung ihrer Gesundheit oder des Kindes zu besorgen und ein dem Wesen der Freiheitsstrafe entsprechender Vollzug durchführbar ist.

bisherige Fassung

neue Fassung

3. § 6 Abs. 1:

§ 6. (1) Ist der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich, so ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufzuschieben,

1. wenn die Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt und der Verurteilte den Aufschub beantragt, um im Inland

- a) einen der im § 86 Abs. 2 genannten Angehörigen oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen,
- b) an dem Begräbnis einer dieser Personen teilzunehmen oder
- c) wichtige Familienangelegenheiten im Zusammenhang mit einem der in den lit. a und b angeführten Anlässe oder mit der Ehescheidung eines Angehörigen zu ordnen;

2. wenn die Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt

- a) auf Antrag des Verurteilten, wenn der Aufschub für das spätere Fortkommen des Verurteilten, für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Verurteilte tätig ist, für den Unterhalt der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen oder für die Gutmachung des Schadens zweckmäßiger erscheint als der sofortige Vollzug,
- b) auf Antrag des Standeskörpers aus militärdienstlichen Gründen im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Verurteilte Soldat ist.

Der Aufschub darf jedoch in den Fällen der Z. 1 nur für die Dauer von höchstens einem Monat und in den Fällen der Z. 2 lit. a nur für die Dauer von höchstens einem Jahr gestattet werden, in allen Fällen gerechnet von dem Tage an, an dem der Verurteilte die Strafe ohne Aufschub hätte antreten müssen.

4. § 7:

§ 7. (1) Hat in erster Instanz ein Geschworen- oder Schöffengericht erkannt, so steht die Anordnung des Vollzuges (§ 3) dem Vorsitzenden dieses Gerichtes zu (§ 397 der Strafprozeßordnung 1960), die Entscheidungen nach den §§ 4 bis 6 aber dem Gerichtshof erster Instanz in der im § 13 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1960 bezeichneten Zusammensetzung.

Abs. 1 Z. 1 und 2 unverändert.

Der Aufschub darf jedoch in den Fällen der Z. 1 nur für die Dauer von höchstens einem Monat und in den Fällen der Z. 2 lit. a nur für die Dauer von höchstens einem Jahr gestattet werden, in allen Fällen gerechnet von dem Tage an, an dem der Verurteilte die Strafe ohne Aufschub hätte antreten müssen. In den Fällen der Z. 2 lit. a ist auf den Aufschub die im § 3 Abs. 2 genannte Monatsfrist anzurechnen.

§ 7. (1) Die Anordnung des Vollzuges (§ 3) und die Entscheidungen nach den §§ 4 bis 6 stehen dem Vorsitzenden (Einzelrichter) des erkennenden Gerichtes zu.

26 der Beilagen

11

bisherige Fassung

(2) Hat in erster Instanz ein Einzelrichter erkannt, so stehen die im Abs. 1 bezeichnete Anordnung und die dort bezeichneten Entscheidungen diesem zu.

(3) Die in den §§ 4 bis 6 bezeichneten Entscheidungen haben durch Beschluß zu erfolgen. Gegen diesen Beschluß steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen. Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen einzubringen.

(4) Kann über einen Antrag auf eine der Entscheidungen nach den §§ 4 bis 6 nicht sofort entschieden werden oder wird gegen eine dieser Entscheidungen Beschwerde erhoben, so ist die Anordnung des Strafvollzuges bis zur Entscheidung erster oder zweiter Instanz vorläufig zu hemmen, wenn es nicht des unverzüglichen Vollzuges bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, und der Antrag oder die Beschwerde nicht offenbar aussichtslos ist.

5. § 22 Abs. 3:

(3) Im Strafvollzug ergehende Anordnungen und Entscheidungen sind den Strafgefangenen mündlich bekanntzugeben. Das Recht, eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen, steht den Strafgefangenen nur in den Fällen der §§ 17, 116 und 121 zu.

6. § 53:

§ 53. Als Vergünstigung kann besonders fleißigen Strafgefangenen bis zu zweimal jährlich eine außerordentliche Arbeitsvergütung im Höchstmaß einer Monatsvergütung der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) gewährt werden.

neue Fassung

(2) Die in den §§ 4 bis 6 bezeichneten Entscheidungen haben durch Beschluß zu erfolgen. Gegen diesen Beschluß steht dem öffentlichen Ankläger und dem Verurteilten die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof offen. Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen einzubringen.

(3) Kann über einen Antrag auf eine der Entscheidungen nach den §§ 4 bis 6 nicht sofort entschieden werden oder wird gegen eine dieser Entscheidungen Beschwerde erhoben, so ist die Anordnung des Strafvollzuges bis zur Entscheidung erster oder zweiter Instanz vorläufig zu hemmen, wenn es nicht des unverzüglichen Vollzuges bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, und der Antrag oder die Beschwerde nicht offenbar aussichtslos ist.

(3) Alle im Strafvollzug außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens ergehenden Anordnungen und Entscheidungen sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, ohne förmliches Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides zu treffen; soweit es nötig scheint, ist jedoch der wesentliche Inhalt der Anordnung oder Entscheidung im Personalakt des Strafgefangenen festzuhalten. In den Fällen der §§ 116 und 121 ist hingegen vom Anstaltsleiter oder von dem damit besonders beauftragten Strafvollzugsbediensteten ein Ermittlungsverfahren durchzuführen und ein Bescheid zu erlassen. Alle im Strafvollzug ergehenden Anordnungen und Entscheidungen einschließlich der Bescheide sind den Strafgefangenen mündlich bekanntzugeben. Das Recht, eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen, steht den Strafgefangenen nur in den Fällen der §§ 17, 116 und 121 zu.

§ 53. (1) Als Vergünstigung kann besonders fleißigen Strafgefangenen eine außerordentliche Arbeitsvergütung bis zum Höchstmaß einer Monatsvergütung der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) gewährt werden. Der Gesamtbetrag der einem Strafgefangenen gewährten außerordentlichen Arbeitsvergütungen darf innerhalb eines Kalenderjahres das Doppelte dieses Höchstmaßes nicht übersteigen. Erstreckt sich die Strafzeit nur über einen Teil des Kalenderjahres, so verringert sich der zulässige Gesamtbetrag entsprechend.

bisherige Fassung

neue Fassung

7. § 60 Abs. 1:

§ 60. (1) Die Strafgefangenen dürfen sich zum Zwecke ihrer Fortbildung oder Unterhaltung auf eigene Kosten Bücher beschaffen und eine Zeitung oder Zeitschrift halten, soweit davon keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder des erzieherischen Zwecks der Strafe zu befürchten ist.

8. § 62 Abs. 3:

(3) Mit dem Entzug dieses Rechtes ist die Abnahme der Aufzeichnungen verbunden. Die Aufzeichnungen sind in diesem Falle zu den Personalakten zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen, es sei denn zu besorgen, daß der Entlassene davon zum Zwecke der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung Gebrauch machen werde.

9. § 81:

§ 81. Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen aus der Unfallfürsorge und für die Unfallrente gilt jener Betrag im Kalenderjahr, der sich aus den Vorschriften des § 181 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

10. § 112 Abs. 3 (und 4):

(3) Das Recht auf schriftlichen Verkehr mit den im § 88 genannten Personen und Stellen sowie das Recht, von diesen Personen und von Vertretern der im § 88 genannten Stellen Besuche zu empfangen, bleiben von jeder Beschränkung oder Entziehung des Rechtes auf Briefverkehr oder Besuchsempfang unberührt.

(2) Strafgefangenen kann als Vergünstigung auch gestattet werden, im Ausmaß des Abs. 1 Geldzuwendungen von privaten Auftraggebern als weitere außerordentliche Arbeitsvergütung anzunehmen (§ 54 Abs. 1). Eine Anrechnung solcher Zuwendungen auf die an die Anstalt zu zahlende Vergütung ist unzulässig.

§ 60. (1) Die Strafgefangenen dürfen sich zum Zwecke ihrer Fortbildung oder Unterhaltung auf eigene Kosten Bücher beschaffen und eine Zeitung oder Zeitschrift halten, soweit davon keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder des erzieherischen Zwecks der Strafe zu befürchten ist. Für die Beschaffung von Büchern, die ihrer Fortbildung dienen, dürfen Strafgefangene auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechtes (§ 58 Abs. 2) weggefallen, so sind die Aufzeichnungen abzunehmen. Die Aufzeichnungen sind in diesem Falle zu den Personalakten zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen, es sei denn zu besorgen, daß der Entlassene davon zum Zwecke der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung Gebrauch machen werde.

§ 81. Bei Bemessung der Geldleistungen aus der Unfallfürsorge und der Unfallrenten ist der höhere der beiden im § 44 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung aufscheinenden Verdienstsätze zugrunde zu legen.

(3) Wird das Recht eines Strafgefangenen auf Verfügung über das Hausgeld entzogen, so sind die Beträge, die ihm für die Zeit der Wirksamkeit der Entziehung als Hausgeld gutzuschreiben wären, als Rücklage gutzuschreiben. Wird das Recht auf Verfügung über das Hausgeld nur beschränkt, so hat die Gutschreibung als Rücklage statt als Hausgeld nach Maßgabe des Ausmaßes der Beschränkung zu geschehen.

(4) Das Recht auf schriftlichen Verkehr mit den im § 88 genannten Personen und Stellen sowie das Recht, von diesen Personen und von Vertretern der im § 88 genannten Stellen Besuche zu empfangen, bleiben von jeder Beschränkung oder Entziehung des Rechtes auf Briefverkehr oder Besuchsempfang unberührt.

26 der Beilagen

13

bisherige Fassung

neue Fassung

11. § 116 Abs. 6:

(6) Die erkennende Behörde (Abs. 1) kann die im § 109 Z. 2, 3 und 5 angeführten Strafen ganz oder teilweise unbedingt oder unter Bestimmung einer Probezeit von einem bis zu sechs Monaten bedingt nachsehen, mildern oder mildernd umwandeln, wenn dies bei Berücksichtigung aller Umstände zweckmäßiger ist als der Vollzug oder weitere Vollzug der verhängten Strafe. Die Probezeit endet spätestens mit der Entlassung aus der Strafhaft.

(6) Die erkennende Behörde (Abs. 1) kann die im § 109 Z. 2, 3 und 5 angeführten Strafen ganz oder teilweise unbedingt oder unter Bestimmung einer Probezeit von einem bis zu sechs Monaten bedingt nachsehen, mildern oder mildernd umwandeln, wenn dies bei Berücksichtigung aller Umstände zweckmäßiger ist als der Vollzug oder weitere Vollzug der verhängten Strafe. Die Probezeit endet spätestens mit der Entlassung aus der Strafhaft. **Wird der Strafgefangene innerhalb der Probezeit wegen einer weiteren Ordnungswidrigkeit schuldig erkannt, so ist die bedingte Nachsicht nach Anhörung des Strafgefangenen zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen, sofern es nicht aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, trotzdem von einem Widerruf abzusehen. Wegen einer in der Probezeit begangenen Ordnungswidrigkeit kann der Widerruf auch noch binnen sechs Wochen nach Ablauf der Probezeit stattfinden.**

12. § 120 Abs. 1 und 3:

§ 120. (1) Die Strafgefangenen können sich gegen jede ihre Rechte betreffende Entscheidung oder Anordnung und über jedes ihre Rechte betreffende Verhalten der Strafvollzugsbediensteten beschweren.

§ 120. (1) Die Strafgefangenen können sich gegen jede ihre Rechte betreffende Entscheidung oder Anordnung und über jedes ihre Rechte betreffende Verhalten der Strafvollzugsbediensteten beschweren. **Über die Art der ärztlichen Behandlung können sich die Strafgefangenen jedoch nur nach § 122 beschweren.**

(3) Der Anstaltsleiter und die mit der Beschwerde angerufene höhere Vollzugsbehörde können jedoch den Vollzug von Anordnungen, gegen die Beschwerde erhoben wird, bis zur Erledigung vorläufig aussetzen, wenn keine Gefahr im Verzuge ist.

(3) **Die Erhebung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.** Der Anstaltsleiter und die mit der Beschwerde angerufene höhere Vollzugsbehörde können jedoch den Vollzug von Anordnungen, gegen die Beschwerde erhoben wird, bis zur Erledigung vorläufig aussetzen, wenn keine Gefahr im Verzuge ist.

13. § 155:

§ 155. Für den Vollzug von Arreststrafen gelten die Vorschriften des fünften Abschnittes dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 155. Für den Vollzug von Arreststrafen gelten die Vorschriften des fünften Abschnittes dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird. **Für den Vollzug von Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, gelten auch die §§ 134 und 135 dem Sinne nach.**

14. § 157:

§ 157. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der §§ 8 Abs. 3, 18, 144 Abs. 2 und 145 mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

§ 157. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der §§ 8 Abs. 3, 18, 144 Abs. 2 und 145 mit 1. Jänner 1970 in Kraft. Soweit aber § 43 die Bewegung im Freien auch an Sonn- und Feiertagen vorschreibt, tritt er für die Strafvollzugsanstalten erst mit 1. Jänner 1972, **für die gerichtlichen Gefangenenhäuser erst mit 1. Jänner 1973 in Kraft.**

14

26 der Beilagen

bisherige Fassung

neue Fassung

(2) § 43 tritt gleichfalls mit 1. Jänner 1970 in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bewegung im Freien bis zum 1. Jänner 1972 nur an Werktagen stattzufinden hat.

(3) Die §§ 8 Abs. 3, 18, 144 Abs. 2 und 145 treten unbeschadet bereits bestehender Einrichtungen mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Die §§ 8 Abs. 3, 18, 144 Abs. 2 und 145 treten unbeschadet bereits bestehender Einrichtungen mit 1. Jänner 1972 in Kraft.